



SATZUNG

des Saarländischen Badminton-Verbandes e.V.
vom 1. Dezember 1957
in der Fassung vom 24. Juni 2005
zuletzt geändert am 22. Juni 2023

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	Seite 3
§ 2 Zweck und Aufgabe.....	Seite 3
§ 3 Rechtsgrundlagen.....	Seite 3

II. Mitgliedschaft und Verbandsangehörigkeit

§ 4 Mitglieder und Aufnahme, Verbandsangehörige.....	Seite 4
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft / der Verbandsangehörigkeit.....	Seite 4
§ 6 Auflösung, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern/Verbandsangehörigen.....	Seite 4

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder / Verbandsangehörigen

§ 7 Rechte der Mitglieder / Verbandsangehörigen.....	Seite 5
§ 8 Pflichten der Mitglieder.....	Seite 5
§ 9 Mitgliedsbeitrag.....	Seite 5

IV. Organe des SBV

§ 10 Organisation des SBV.....	Seite 6
§ 11 Verbandstag (Mitgliederversammlung).....	Seite 6
§ 12 Zusammensetzung des Verbandstages.....	Seite 7
§ 13 Stimmrecht beim Verbandstages.....	Seite 7
§ 14 Kosten des Verbandstages.....	Seite 7
§ 15 Aufgaben des Verbandstages.....	Seite 7
§ 16 Tagesordnung des Verbandstages.....	Seite 8
§ 17 Wahlen beim Verbandstag.....	Seite 8
§ 18 Beschlussfähigkeit des Verbandstages.....	Seite 8
§ 19 Vorstandsvorstand / geschäftsführender Vorstand.....	Seite 9
§ 20 Vertretung, Vorsitz und Amtsdauer des Vorstandsvorstandes.....	Seite 9



- SATZUNG

§ 21 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes	Seite 10
§ 22 Spielverkehr	Seite 11
§ 23 Verbandsgericht	Seite 11
§ 24 Verbandseinzelrichter	Seite 11
§ 25 Verbandsausschüsse	Seite 12
§ 26 Referenten-innen / Sonderfunktion	Seite 14
§ 27 Haftung der Funktionsträger	Seite 15
§ 28 Ehrenamtliche Tätigkeit	Seite 15

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Antidopingbestimmungen	Seite 16
§ 30 Neutralität, Sportlerschutz, Anschauung	Seite 16
§ 31 Geschäftsjahr	Seite 16
§ 32 Protokolle und Beschlüsse	Seite 16
§ 33 Satzungsänderungen	Seite 16
§ 34 Protokolle und Beschlüsse	Seite 17
§ 35 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	Seite 17
§ 36 Geschäftsführer	Seite 18
§ 37 Auflösung des SBV	Seite 18



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Für das Saarland wird ein Badminton-Landesverband gegründet. Er ist der Zusammenschluss der ihm nach § 4 beigetretenen Vereine und trägt den Namen „Saarländischer Badminton-Verband“ (SBV).
- (2) Der SBV ist dem Deutschen Badminton-Verband (DBV) und dem Landessportverband für das Saarland (LSVS) angeschlossen.
- (3) Der SBV ist ins Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der SBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der SBV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er bezweckt die Pflege und Förderung des Badmintonsportes durch Organisation des Spielverkehrs, sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, und durch Beaufsichtigung ihrer sportlichen Disziplin. Es ist Aufgabe des SBV, das Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch leistungssteigernder Mittel unterbinden. Mittel des SBV und im Jahresabschluss ausgewiesene etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des SBV.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechtsgrundlagen sowie die Entscheidungen, die von den Organen des SBV im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen bzw. getroffen werden, sind für alle Organe des SBV sowie seine Mitglieder und Angehörigen bindend, sofern sie nicht im Widerspruch zu ihnen vorgehenden Rechtsgrundlagen und Entscheidungen des DBV stehen.
- (2) Rechtsgrundlagen sind dies Satzung sowie die zu dieser Satzung als Anlagen beschlossenen Ordnungen.
 - a) Rechtsordnung
 - b) Spielordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Finanzordnung
 - e) Geschäftsordnung
 - f) EhrenordnungFür alle hier nicht genannten Ordnungen gelten die Ordnungen des DBV.
- (3) Mitglieder dürfen mit ihren Satzungen und Beschlüssen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung und den Ordnungen stehen.
- (4) Der SBV veröffentlicht seine amtlichen Nachrichten im amtlichen Nachrichtenorgan des SBV „Der Federball“ und auf seiner Internetseite.



II. Mitgliedschaft und Verbandsangehörigkeit

§ 4 Mitglieder und Aufnahme, Verbandsangehörige

- (1) Mitglied kann auf Grund eines schriftlichen Antrages jeder Verein werden, der den Badminton sport im Saarland - in Ausnahmefällen auch in grenznahen Orten – betreibt, dessen Zweck mit dieser Satzung vereinbar und der gemeinnützig im Sinne der einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist der Einspruch gegeben, über den der Verbandstag endgültig entscheidet.
- (2) Verbandsangehörige sind die dem SBV gemeldeten Mitglieder seiner Mitglieder.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um den Badminton sport im SBV verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen und mit Sitz und Stimme an den Verbandstagen teilnehmen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft / der Verbandsangehörigkeit

Die Mitgliedschaft / Verbandsangehörigkeit erlischt durch:

1. Auflösung des Mitgliedsvereins bzw. der Badmintonabteilung des Mitgliedsvereins,
2. Austritt,
3. Ausschluss,
4. Tod des Verbandsangehörigen.

§ 6 Auflösung, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern/Verbandsangehörigen

- (1) Die Auflösung oder der Austritt eines Mitglieds ist vom Vorstand des betreffenden Vereins schriftlich dem SBV mitzuteilen.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss der Geschäftsstelle vier Wochen vorher durch Einschreiben zur Kenntnis gegeben werden.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern und Verbandsangehörigen kann durch den SBV-Vorstand erfolgen:
 - a) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht,
 - b) wegen Nichtzahlung offener Rechnungen an den SBV und Missachtung der Mahnungen gemäß § 9 der FO.
 - c) wegen wiederholten Verstößen gegen die Satzung und wegen Handlungen, die gegen den SBV, dessen Beauftragte oder die Bestrebungen des SBV gerichtet sind und das Ansehen des SBV schädigen.



III. Rechte und Pflichten der Mitglieder / Verbandsangehörigen

§ 7 Rechte der Mitglieder / Verbandsangehörigen

- (1) Mitglieder und Verbandsangehörige haben das Recht, am Spielbetrieb des SBV teilzunehmen, und auf ideelle Unterstützung des SBV.
- (2) Die Mitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung des SBV, dem Verbandstag.
Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt.
- (3) Alle volljährigen Verbandsangehörige können zu allen Ämtern gewählt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) Die Satzung und Ordnungen des SBV und die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- (2) Der SBV-Geschäftsstelle auf Anforderung statistische Angaben jeder Art einzureichen.
- (3) In allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Angelegenheiten nur die zuständigen SBV-Organe anzurufen und nicht die ordentlichen Gerichte.
- (4) Jeden Wechsel in der Vereins- bzw. Abteilungsleitung eines Mitgliedes dem SBV umgehend mitzuteilen, dasselbe gilt für rechtskräftig gewordene Vereinsstrafen.
- (5) An dem Verbandstag des SBV teilzunehmen. Bei Fernbleiben bei dem Verbandstag erfolgt eine Ordnungsstrafe nach der Rechtsordnung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Verbandstag beschließt die Höhe der Mitgliederabgaben auf Vorschlag des Vorstandes. Die Höhe der Abgaben wird in der Finanzordnung Anlage 1 Beiträge und Anlage 2 Gebühren festgeschrieben.

Alle Rechte der Mitglieder und der ihnen angeschlossenen Verbandsangehörigen ruhen, sofern die fälligen Abgaben nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung entrichtet sind oder das Mitglied gegen die Zahlungsaufforderung begründeten Einspruch eingelegt hat.

Zahlungsverpflichtung der Mitglieder, Mahnwesen des und Zahlungsstundung durch den SBV sind in § 8 bis 11 der SBV-Finanzordnung geregelt.

Die Entscheidung über das Ruhen der Rechte der Mitglieder trifft der SBV-Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Mitglieds.



IV. Organe des SBV

§ 10 Organisation des SBV

Die Leitung des Verbandes liegt in den Händen seiner Organe, und zwar:

- 1) Verbandstag (Mitgliederversammlung)
- 2) Verbandsvorstand / Geschäftsführender Vorstand
- 3) Verbandsspielausschuss
- 4) Verbandsgericht
- 5) Verbandseinzelrichter
- 6) Verbandsfinanzausschuss
- 7) Verbandsjugendausschuss
- 8) Verbandslehrausschuss
- 9) Verbandsschiedsrichterausschuss
- 10) Verbandsbreitensportausschuss

§ 11 Verbandstag (Mitgliederversammlung)

(1) Ordentlicher Verbandstag

Der SBV tritt alljährlich möglichst im Juni zu einer als Verbandstag bezeichneten Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitglieder sind spätestens sechs Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe im amtlichen Nachrichtenorgan des SBV „Der Federball“ einzuladen.

- Die Tagesordnung mit vorgesehenen Satzungs- und Ordnungsänderungen ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Verbandsvorsitzenden.
- Der Verbandstag und die dort zu fassenden Beschlüsse, einschließlich vorzunehmender Wahlen, können ebenfalls auf elektronischem Wege, insbesondere im Rahmen einer Videokonferenz herbei- bzw. durchgeführt werden. Dies gilt entsprechend für den außerordentlichen Verbandstag. Im Rahmen der Beschlussfassung per Umlaufverfahren gelten die Organe des Verbandes als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder innerhalb einer angemessenen Frist an der Abstimmung teilnehmen. Nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegebene Stimmen, werden im Rahmen des Umlaufverfahrens nicht berücksichtigt.

Eine Beschlussfassung per Telefon- oder Videokonferenz ist mit einer Frist von mindestens einer Woche im Voraus anzukündigen.

Im Übrigen gelten bezüglich der erforderlichen Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren bzw. Beschlussfassung auf elektronischem Wege sowie per Telefon- und Videokonferenz die vorstehenden allgemeinen Regelungen.

Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist, bei Video- und Telefonkonferenzen innerhalb der Ankündigungsfrist, von mindestens einem Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder des jeweiligen Verbandsorgans schriftlich widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.

Die Stimmabgabe und Auszählung ist auch in elektronischer Form zulässig.



- (2) **Außerordentlicher Verbandstag**
Der 1. Verbandsvorsitzende kann aus dringenden Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen; er muss es tun auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von fünf Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden. Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe im amtlichen Nachrichtenorgan des SBV „Der Federball“.
- (3) **Vorsitz**
Die Leitung des Verbandstages obliegt dem 1. Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (4) **Anträge**
Anträge zum Verbandstag können nur von den Organen und den Mitgliedern des SBV eingebracht werden. Sie sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag mit Begründung an den 1. Verbandsvorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit es nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Beratung und Abstimmung über solche Anträge ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandstages

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- 1. dem SBV-Vorstand,
- 2. den Delegierten der Mitglieder nach Maßgabe der ihnen zustehenden Stimmen,
- 3. den Referenten nach § 28 dieser Satzung,
- 4. dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.

§ 13 Stimmrecht beim Verbandstag

- (1) Zum Verbandstag (ordentlicher und außerordentlicher) verfügt jedes Mitglied über eine Grundstimme. Zusätzlich erhalten die Mitglieder ab 51 Verbandsangehörigen für weitere angefangene 50 Verbandsangehörige eine Stimme. Die Zahl der Verbandsangehörigen wird aufgrund der Bestandserhebung vom 1. Januar jeden Jahres festgestellt.
- (2) Ein Delegierter kann mehrere Mitglieder (*mehrere Delegierte eines Mitglieds*) vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben auf dem Verbandstag je eine Stimme. Das Stimmrecht entfällt jedoch bei Wahlen.
- (4) Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag je eine Stimme.

§ 14 Kosten des Verbandstages

Die Kosten des Verbandstages tragen:

- 1. Der SBV für den Vorstand und die Referenten nach § 28 dieser Satzung,
- 2. die Mitglieder für ihre Delegierten.



§ 15 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Wahlen des Vorstandes und der übrigen SBV-Organen;
 2. die Wahl der zwei Kassenprüfer sowie eines Ersatzkassenprüfers, die keinem sonstigen SBV-Organ angehören dürfen;
 3. die Entlastung des Vorstandes und der SBV-Organen bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung;
 4. die Genehmigung des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Haushaltsjahr;
 5. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr
 6. Erforderlichenfalls die Genehmigung des Nachtragshaushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr
 7. der Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe der Rechtsordnung;
 8. Satzungsänderungen und Änderungen der angeschlossenen Ordnungen;
 9. Auflösung des Verbandes.
- (2) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit nicht andere Mehrheiten erforderlich sind.

§ 16 Tagesordnung des Verbandstages

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten (Delegiertenausweis),
2. Jahresbericht des Vorstandes und der Verbandsorgane,
3. Bericht der Kassenprüfer und Genehmigung des Haushaltsplanes;
4. Entlastung des Vorstandes und der Organe,
5. Neuwahlen des Vorstandes, der Verbandsorgane und der Kassenprüfer,
6. Satzungsänderungen und Änderungen der angeschlossenen Ordnungen,
7. Anträge,
8. Verschiedenes.

§ 17 Wahlen beim Verbandstag

- (1) Die Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch eine offene Abstimmung. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit erhält. Ist im ersten Wahlgang einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet wieder einfache Mehrheit.
- (2) Alle Amtsträger müssen ihre Ämter niederlegen, wenn ihnen der Verbandstag das Vertrauen entzieht.
- (3) Bei Abstimmungen ruht das Stimmrecht der betroffenen Amtsträger und der Mitglieder, die trotz Mahnung ihren finanziellen oder sportlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachgekommen sind, worüber der Vorstand befindet.

§ 18 Beschlussfähigkeit des Verbandstages

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.

§ 19 Verbandsvorstand / geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Verbandsvorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des SBV. Er besteht aus:
 1. dem 1. Verbandsvorsitzenden
 2. dem stellvertretenden (= 2.) Verbandsvorsitzenden, gleichzeitig als Protokollführer
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Verbandsjugendwart
 5. dem Verbandslehrwart
 6. -
 7. dem Verbandsschiedsrichterwart
 8. dem Verbandsbreitensportwart
 9. dem Verbandssportwart
- (2) Die unter 1. bis 3. Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand gibt sich eine Arbeitsordnung, in der Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- (4) Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vorstandes ohne Stimmrecht.

§ 20 Vertretung, Vorsitz und Amtsdauer des Verbandsvorstandes

- (1) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind nur gemeinsam zur Vertretung des SBV berechtigt.
- (2) Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der 1. Verbandsvorsitzende und in dessen Verhinderung der Stellvertreter.
- (3) Alle Organe werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Dabei gibt es zwei zu verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden. Für die Vorstandsmitglieder gemäß § 20 Abs.1 Nummern
 2. stellvertretender (= 2.) Verbandsvorsitzender
 5. Verbandslehrwart
 7. Verbandsschiedsrichterwart
 9. Verbandssportwart

beginnt die Wahlperiode in Jahren mit gerader Endziffer, für die anderen Vorstandsmitglieder in Jahren mit ungeraden Endziffern. Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder fortzusetzen.

Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten für Unterausschüsse analog.



§ 21 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandsvorstandes

- (1) Der 1. Verbandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und den Verbandstag ein. Er stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Schatzmeister ist der Leiter des Kassenwesens. Darüber hinaus verwaltet er das gesamte Vermögen des SBV. Der Schatzmeister ist in der Ausführung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung, die Beschlüsse des Verbandstages sowie des SBV-Vorstandes gebunden.
- (3) Der SBV-Vorstand kann für spezielle Aufgaben beratende Kommissionen bilden und fachlich geeignete Personen, auch wenn sie keinem Verein angehören, berufen (z. B.: Trainer, Sportarzt und dergl.). Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Verbandsvorsitzenden.
- (4) Der SBV-Vorstand legt jeweils zum 01.01. jeden Jahres auf Vorschlag des SBV-Jugendausschusses die SBV-Landeskader für die Altersklassen bis einschließlich U19 fest.
Für die Altersklassen ab O19 legt der SBV-Vorstand zum 01.09. jeden Jahres die SBV-Landeskader auf Vorschlag des SBV-Spielausschusses fest.
- (5) Der 1. Verbandsvorsitzende - im Verhinderungsfalle der stellvertretende Verbandsvorsitzende - kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Strafen, treffen, die von den Organen des SBV satzungsgemäß getroffen werden können. Die Suspendierung eines Mitgliedes oder Verbandsangehörigen ist dabei zulässig. Jede derartige Maßnahme ist nur eine vorläufige Anordnung. Sie wird wirksam, wenn sie dem Betroffenen bekannt gemacht wird. Sie tritt jedoch nach einem Monat von selbst außer Kraft, wenn nicht inzwischen das für die Entscheidung zuständige Organ einberufen worden ist. Sie darf nur wiederholt werden, wenn und solange die Einberufung des zuständigen Organs unmöglich ist.
- (6) Der SBV-Vorstand ist berechtigt, während seiner Amtsdauer freiwillig ausscheidende Vorstandsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder nach eigenem Ermessen durch andere SBV-Angehörige zu ersetzen (kommissarisch).
- (7) Der SBV-Vorstand ist berechtigt, Entscheidungen seiner Ausschüsse aufzuheben, sofern sie nach seiner Meinung das Ansehen des SBV schädigen könnten.
- (8) Der SBV-Vorstand darf gegen Mitglieder und Verbandsangehörige wegen Verstoß gegen die Satzung und wegen Handlungen, die gegen den SBV, dessen Beauftragte oder die Bestrebungen des Verbandes gerichtet sind und das Ansehen des SBV schädigen, Strafen gemäß der SBV-Rechtsordnung aussprechen.



§ 22 Spielverkehr

Der gesamte Spielverkehr im Bereich des SBV wird durch den Verbandsspielausschuss (§ 26, Abs.2) geregelt. Näheres regelt die Spielordnung.

§ 23 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht ist das oberste Rechtsorgan des SBV. Ihm gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - zwei Beisitzer,
 - zwei Ersatzbeisitzer.

Der Vorsitzende bestimmt vor der ersten Entscheidung des Verbandsgerichtes in der neu gewählten Zusammensetzung die Reihenfolge der Stellvertretung und der Beiziehung der Ersatzbeisitzer.
- (2) Seine Aufgaben sind:
 1. in erster Instanz
 - a) Entscheidung von persönlichen Streitigkeiten von Verbandsangehörigen,
 - b) Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern,
 - c) Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem SBV und den Mitgliedern,
 - d) Durchführung von Verfahren gegen SBV-Organen, Mitglieder und Verbandsangehörige.
 2. in der Berufungsinstanz
 - a) Durchführung von Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Verbandsspielausschusses und des Verbandsjugendausschusses,
 - b) Entscheidung über Rechtsmittel gegen den Ausschluss von Mitgliedern und Verbandsangehörigen,
 - c) Entscheidung über Rechtsmittel gegen Strafen des Verbandsvorstandes
 - d) Entscheidung über Rechtsmittel gegen einstweilige Verfügungen des 1. Verbandsvorsitzenden,
 - e) Durchführung von Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes nach § 22, (7).
- (3) Die Entscheidungen des Verbandsgerichtes sind endgültig, sofern nach der Rechtsordnung des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) gegen erstinstanzliche Entscheidungen nicht Berufung beim Verbandsgericht des DBV gegeben ist bzw. eine andere Entscheidung nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung für berufungsfähig erklärt wurde.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und dürfen deshalb nicht dem Verbandsvorstand, einem Verwaltungsorgan des DBV oder einem der unter § 26 angegebenen Verbandsausschüsse angehören.
- (5) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von mindestens drei Personen.
- (6) Es übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung aus.

§ 24 Verbandseinzelrichter

Als Verbandseinzelrichter werden die Klassenleiter, der Verbandssportwart, der Verbandsschiedsrichterwart und die Turnierwarte (Jugend/Schüler und Aktive) tätig. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der Rechtsordnung.

§ 25 Verbandsausschüsse

- (1) **Verbandsfinanzausschuss**
Der Verbandsfinanzausschuss besteht aus dem Schatzmeister als Vorsitzendem und bis zu fünf Beisitzern nach Bestimmung des Verbandstages.
Der Verbandsfinanzausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Schatzmeister, der den Schatzmeister in seiner Abwesenheit vertritt.
Der Verbandsfinanzausschuss unterstützt den Schatzmeister in seinen Aufgaben und bereitet Vorlagen zu Finanzfragen für den Vorstand vor.
- (2) **Verbandsspielausschuss**
Der Verbandsspielausschuss besteht aus dem Verbandssportwart als Vorsitzendem und bis zu fünf Beisitzern nach Bestimmung des Verbandstages. Näheres regelt die Spielordnung.
Der Verbandsspielausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Sportwart, der den Verbandssportwart in seiner Abwesenheit vertritt.
Der Verbandsspielausschuss hat die Leitung aller dem Verband unterstehenden Veranstaltungen im Aktivenbereich.
Davon ausgenommen sind die SBV-Ranglistenturniere O19 und die Saarlandmeisterschaften O19. Diese leitet der Turnierausschuss.
Vergehen und Verstöße bei diesen Spielen bzw. Turnieren ahndet der zuständige Ausschuss, also Verbandsspielausschuss oder Turnierausschuss, nach Maßgabe der Spiel- bzw. Rechtsordnung.
Dem Verbandsspielausschuss kann ein Turnierausschuss (TA) als Unterausschuss mit bis zu fünf Beisitzern, die nicht dem Spielausschuss angehören sollen, unterstellt werden.
Der TA wählt aus seinen Mitgliedern einen Turnierwart für SBV-Turniere der Altersklasse O19.
Der Turnierausschuss organisiert und leitet die dem Verband unterstehenden Ranglistenturniere und Saarlandmeisterschaften der Aktiven. Die Mitglieder des Turnierausschusses werden vom Verbandstag gewählt, wobei aus einem Mitgliedsverein des SBV immer nur maximal zwei Vertreter als Beisitzer im Turnierausschuss tätig sein dürfen.
Zu allen Sitzungen des Turnierausschusses ist ein, vom Spielausschuss bestimmter, Vertreter einzuladen.
- (3) **Verbandsjugendausschuss**
Der Verbandsjugendausschuss besteht aus dem Verbandsjugendwart als Vorsitzender und bis zu zehn Beisitzern nach Bestimmung des Verbandstages.
Er hat die Leitung aller dem SBV unterstehenden Veranstaltungen im Jugend- und Schülerbereich. Vergehen und Verstöße bei diesen Spielen ahndet der Verbandsjugendausschuss nach Maßgabe der Spiel- bzw. Rechtsordnung.
- (4) **Verbandslehrausschuss**
Der Verbandslehrausschuss besteht aus dem Verbandslehrwart als Vorsitzender und bis zu sechs Beisitzern nach Bestimmung des Verbandstages, wobei der Verbandsspielausschuss und der Verbandsjugendausschuss durch je eine Person vertreten sein müssen.
Der Verbandslehrausschuss ist für das gesamte Lehrgangswesen auf Verbandsebene zuständig.



(5) Verbandsschiedsrichterausschuss

Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus dem Verbandsschiedsrichterwart als Vorsitzender und bis zu sechs Beisitzern nach Bestimmung des Verbandstages.

Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist für das gesamte Schiedsrichterwesen auf Verbandsebene zuständig.

(6) Verbandsbreitensportausschuss

Der Verbandsbreitensportausschuss besteht aus dem Verbandsbreitensportwart als dem Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern (einschließlich des Referenten / der Referentin für Schulsport) nach Bestimmung des Verbandstages.

Der Verbandsbreitensportausschuss unterstützt die Vereine in ihren Bemühungen, den Sport Badminton auch im Breitensportbereich zu etablieren, bemüht sich, selbst innovativ zu werden, regelt Zuschüsse aus seinem Etat für Breitensportveranstaltungen und ist auch Ansprechpartner für nicht dem Verband angeschlossene Organisationen.

(7) Für alle Ausschüsse gilt:

- Ein Ausschuss ist stimmberechtigt, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
- Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 26 Referenten -innen / Sonderfunktionen

- (1) Verbandsrechtswart
Der Verbandsrechtswart berät in allen Rechtsfragen den Verbandsvorstand.
Die Funktion/Position wird vom Verbandsvorstand ernannt.
- (2) Frauensportbeauftragte
Die Frauensportbeauftragte hat die Aufgabe, alle Organe des SBV über Frauenangelegenheiten im Badminton sport zu unterrichten und Anregungen zu geben, den Badminton sport für weibliche Verbandsangehörige attraktiver zu machen. Die Frauensportbeauftragte hat den Kontakt des SBV zum Landessportverband und zur Beauftragten für Frauenfragen beim DBV zu unterhalten. Sie wird vom Verbandsvorstand ernannt.
- (3) Gleichstellungsbeauftragte
Die Funktion/Position wird vom Verbandsvorstand ernannt.
- (4) Referent für Spielberechtigungswesen
Der Referent für Spielberechtigungswesen unterstützt die Geschäftsstelle in Fragen der Spielberechtigungen und untersteht dem SBV-Spielausschuss. Er wird vom Verbandsvorstand ernannt.
- (5) Medienreferent
Der Medienreferent ist verantwortlich für die Information über und die Werbung für den Badminton-Sport durch Berichte an die Vereine und in geeigneten Medien.
Die Funktion/Position wird vom Verbandsvorstand ernannt.
- (6) Leistungssportreferent Jugend
Der Leistungssportreferent Jugend koordiniert die leistungsorientierten Aufgaben im Jugendbereich für den Verband.
Die Funktion/Position wird vom Verbandsvorstand ernannt.
- (7) Datenschutzbeauftragter
Die Funktion/Position wird vom Verbandsvorstand ernannt.
- (8) Referent für Schulsport
Der Referent ist verantwortlich für den gesamten Schulsportbereich.
In Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Schulsportstellen vertritt er die Interessen des SBV.
Die Funktion/Position wird vom Verbandsvorstand ernannt.
- (9) Altersklassenfachwart
Die Funktion/Position wird vom Verbandsvorstand ernannt.
- (10) Beauftragter für Prävention sexualisierter Gewalt im Sport
Die Funktion/Position wird vom Verbandsvorstand ernannt.
- (11) Athletensprecher und Athletensprecherin
Sie sollten mindestens 16 Jahre sein.
Beide Ämter werden durch den Landeskader gewählt.



§ 27 Haftung der Funktionsträger

Alle für den SBV ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger haften im Rahmen ihrer unentgeltlichen Tätigkeit dem SBV für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schadens nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der SBV stellt seine ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger von Haftungsansprüchen frei, sofern der Schaden auf ein leicht fahrlässiges Verhalten des Handelnden zurückzuführen ist.

§ 28 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe im SBV sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand.

Die Information über eine entgeltliche Verbandstätigkeit erfolgt zeitnah im FEDERBALL.



V. Schlussbestimmungen

§ 29 Antidopingbestimmungen

- (1) Der Saarländische Badmintonverband erkennt die „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ des Deutschen Sportbundes und die „Richtlinien des Landessportverband Saarland zur Bekämpfung des Dopings“ an.
- (2) Funktionsträger, insbesondere alle Hilfspersonen, die Kaderangehörige betreuen, sind über diese Bestimmungen zu informieren.
- (3) Verstöße gegen die Antidopingbestimmungen werden geahndet.

§ 30 – Neutralität, Sportlerschutz, Anschauung

Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung aller Menschen. Der Verband fördert die Gleichstellung aller Geschlechter und steht mit gezielten Maßnahmen für die Beseitigung von Nachteilen ein.

Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 31 Gnadengesuche

Das Gnadenwesen ist in der Rechtsordnung geregelt.

§ 32 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 33 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sowie Änderungen der in § 3 der Satzung genannten Ordnungen können nur vom Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, Änderungen der Ordnungen nur einer einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 34 Protokolle und Beschlüsse

- (1) Über alle Sitzungen (Verbandstag, Vorstands- und Ausschusssitzungen) ist von einem Protokollführer ein Protokoll zu erstellen.
Die Mindestanforderungen hinsichtlich der Protokollinhalte sind in § 7 der SBV-GO (Geschäftsordnung) geregelt.
- (2) Das Protokoll ist vom 1. Verbandsvorsitzenden bzw. Ausschussvorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern und der SBV- Geschäftsstelle in digitaler Form zuzusenden.
- (3) Protokolle aller Organe sowie Urteile des Verbandsgerichts sind dem 1. Verbandsvorsitzenden mit der Anweisung zur weiteren Behandlung und Auswertung zuzustellen.

§ 35 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der SBV verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des SBV personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und Verbandsangehörigen.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und was die Starterlaubnisliste betrifft ggf. auch verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft/Verbandsangehörigkeit und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder/Verbandsangehörigen einer

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des SBV zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied und jeder Verbandsangehörige hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten gem. Art. 15 DSGVO
- Berichtigung seiner Daten gem. Art. 16 DSGVO
- Löschung seiner Daten gem. Art. 17 DSGVO
- Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten gem. Art. 18 DSGVO
- Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO
- Widerspruch gegen die Verarbeitung und/oder Speicherung seiner Daten gem. Art. 21 DSGVO

Die personenbezogenen Daten werden im EDV-System des LSVS, kroton, Nu- Liga gespeichert und werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und/oder dem Zugriff Dritter geschützt.

Bei Austritt aus dem Verband werden alle personenbezogenen Daten nach Ablauf des Kalenderjahres aus der elektronischen Datenverarbeitung gelöscht.



§ 36 Geschäftsführer

Zur Erledigung der notwendigen Arbeiten kann ein Geschäftsführer eingestellt werden. Dieser kann nur nach den Anweisungen des geschäftsführenden Vorstandes handeln.

§ 37 Auflösung des SBV

- (1) Die Auflösung des SBV kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages beschlossen sein.
- (2) Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse sind auch die Stimmen der nicht zum Verbandstag erschienenen Mitglieder zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden.
- (3) Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung des Verbandstages ausdrücklich als solcher stehen.
- (4) Nach Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks und nach Beendigung der Liquidation fällt das vorhandene Verbandsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.